

Geschäftspraktiken

Methodik

Zur Beurteilung von Sachverhalten werden ausschließlich solche Quellen verwendet, die von oekom research als vertrauenswürdig eingestuft wurden. Neben nachweislichem wird auch mutmaßliches Fehlverhalten von Unternehmen bewertet, wenn die Fakten- und Indizienlage auf Basis dieser Quellen und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der auf diesem Gebiet spezialisierten Analysten von diesen als hinreichend zuverlässig eingeschätzt wird. Dies gilt nicht nur für mutmaßliches Verhalten, sondern auch für mutmaßliche gravierende negative Auswirkungen dieses Verhaltens.

Jeder einzelne Kontroversen-Fall wird hinsichtlich seiner Zuordenbarkeit zum Unternehmen und des Ausmaßes der dem Unternehmen zuzuweisenden Verantwortung sowie seiner Schwere geprüft und eingeordnet. Für die Klassifizierung der Schwere des Fehlverhaltens werden die konkreten negativen Auswirkungen systematisch überprüft. Zudem wird berücksichtigt, ob, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg das Unternehmen Maßnahmen eingeleitet hat, um den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, sie zu kompensieren und zu verhindern, dass sich in der Zukunft ähnliche Fälle ereignen.

Um den unterschiedlichen Schweregraden der Kontroversen Rechnung zu tragen, werden diese in die folgenden drei Klassen eingestuft: moderate controversies, severe controversies und very severe controversies. Die Einstufung folgt einer klaren und einheitlichen Methodik, für die oekom auf Basis internationaler Normen und Standards sowie seines eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses konkrete Bewertungsparameter definiert und deren mögliche Ausprägungen entlang einer Skala definiert hat.

Möglichkeiten der Operationalisierung

Auswirkungen auf das Anlageuniversum

Menschenrechtskontroversen

Unternehmen

Zulieferer

Definition: Eine Menschenrechtskontroverse liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Wirkungsbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Menschenrechte nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet und/oder wenn durch sein Verhalten direkt oder mittelbar, nachweislich oder mutmaßlich wesentliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte der Bevölkerung (ausschließlich der separat erfassten Arbeiterrechte (vgl. Arbeitsrechtskontroversen) verursacht oder verstärkt wurden.

Als Maßstab dafür, welches Verhalten in diesem Sinne als kontrovers eingestuft werden kann, dient das Nachhaltigkeitsverständnis der oekom research AG, welches wiederum auf internationalen Konventionen und Richtlinien beruht. Für die Bewertung und Einstufung der Schwere einzelner Sachverhalte zieht oekom seine auf diesem Nachhaltigkeitsverständnis aufbauenden Bewertungsrichtlinien heran, die unter anderem auf der International Bill of Human Rights und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen sowie ergänzend auch themenspezifische Standards und Best Practices wie beispielsweise die Voluntary Principles on Security and Human Rights oder die Fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War berücksichtigen.

Unterschieden wird in der Einordnung der Fälle weiter danach, ob das Unternehmen selbst oder seine Zulieferer das Verhalten gezeigt bzw. die negativen Auswirkungen herbeigeführt haben oder ob ein Unternehmen durch eine direkte oder indirekte Finanzierung die Menschenrechtskontroversen überhaupt erst auslöst oder maßgeblich verstärkt.

Als Beispiele für schwerwiegende Menschenrechtskontroversen sind zu nennen: massive körperliche Gewaltanwendung, Bedrohung oder Einschüchterung sowie Enteignungen oder Zwangsumsiedlungen ohne Entschädigung zum Nutzen des Unternehmens, entweder durch das Unternehmen selbst, seine Sicherheitsdienstleister oder auch durch staatliche Stellen, sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Taten; die Zerstörung von Lebensgrundlagen der Bevölkerung durch bewusste oder grob fahrlässige Umweltverschmutzung und/oder -zerstörung; Handlungen, bei denen bewusst die massive Schädigung der Gesundheit oder des Lebens der Bevölkerung in Kauf genommen wurde; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte, einschließlich kultureller Rechte, von Dritten in massiver Weise missachten; die Komplizenschaft in Menschenrechtskontroversen durch die Weitergabe von Daten oder das Liefern kritischer Technologien an autoritäre Regime.

Als wesentliche Parameter bei der Überprüfung der negativen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen dienen u.a. der erlittene Schaden, die Anzahl der betroffenen Menschen und ihre Vulnerabilität. In Fällen von Gewaltanwendung und Umsiedlungen durch Dritte wird zudem überprüft, ob und inwiefern das Unternehmen die Taten aktiv unterstützt hat oder ob es von den Folgen der Taten profitiert.

Arbeitsrechtskontroversen

Unternehmen

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Zwangsarbeit

- Kinderarbeit
- Diskriminierung
- Sonstige Bereiche
- Zulieferer
 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
 - Zwangsarbeit
 - Kinderarbeit
 - Diskriminierung
 - Sonstige Bereiche

Definition: Ein kontroverses Verhalten im Bereich Arbeitsrechte liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Einflussbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz von Arbeitnehmern nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet und/oder wenn durch sein Verhalten direkt oder mittelbar, nachweislich oder mutmaßlich wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer verursacht oder verstärkt wurden.

Als Maßstab dafür, welches Verhalten in diesem Sinne als kontrovers eingestuft werden kann, dient das Nachhaltigkeitsverständnis der oekom research AG, welches wiederum auf internationalen Konventionen und Richtlinien beruht. Für die Bewertung und Einstufung der Schwere einzelner Sachverhalte zieht oekom seine auf diesem Nachhaltigkeitsverständnis aufbauenden Bewertungsrichtlinien heran, die unter anderem auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verabschiedeten Arbeitsnormen, sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen. Zudem werden branchenspezifische Standards und Best Practices berücksichtigt. Unterschieden wird in der Einordnung der Fälle weiter danach, ob das Unternehmen selbst oder seine Zulieferer das Verhalten gezeigt bzw. die negativen Auswirkungen herbeigeführt haben. Unterschieden wird zudem nach den von der ILO verabschiedeten grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (Kernarbeitsnormen), die die folgenden vier Themen abdecken: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit sowie Diskriminierung. Ein weiterer Unterbereich betrifft Mindestarbeitsstandards, die nicht von den Kernarbeitsnormen der ILO abgedeckt sind (z.B. in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheit, Bezahlung und Arbeitszeit).

Beispiele für kontroverses Verhalten im Bereich Arbeitsrechte sind schwerwiegende Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; die Beschäftigung von Kindern, durch die deren Gesundheit und Entwicklung massiv beeinträchtigt wird; verschiedene Formen von Zwangsarbeit; deutliche Benachteiligungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel bei der Einstellung, Bezahlung und Beförderung, aufgrund von Merkmalen wie Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, die nichts mit der persönlichen Eignung zu tun haben; gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, die zum Tode oder zu schweren Verletzungen oder berufsbedingten Krankheiten führen; sowie Arbeitsbedingungen, die massive negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Arbeitnehmers haben, wie extrem hohe Arbeitszeiten oder Bezahlung, die das Existenzminimum unterschreitet. Als wesentliche Parameter bei der Überprüfung der negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arbeitnehmer dienen u.a. der erlittene Schaden, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und ihre Vulnerabilität, die Art der Arbeit, die Dauer des Fehlverhaltens sowie die Frage, ob es sich um absichtliches Fehlverhalten von Seiten des Unternehmens oder um Nachlässigkeit gehandelt hat.

Geschäftsfelder

Methodik

Zur Beurteilung von Sachverhalten werden ausschließlich solche Quellen verwendet, die von oekom research als vertrauenswürdig eingestuft wurden. Neben nachweislichen werden auch mutmaßliche Aktivitäten von Unternehmen bewertet, wenn die Fakten- und Indizienlage auf Basis dieser Quellen und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der auf diesem Gebiet spezialisierten Analysten von diesen als hinreichend zuverlässig eingeschätzt wird.

Möglichkeiten der Operationalisierung

Auswirkungen auf das Anlageuniversum

- Atomenergie
 - Produzenten
 - Atomenergie
Umsatz: > 0%
 - Kernkomponenten von Atomkraftwerken
Umsatz: ≥ 5%

Definition: Erfasst werden diverse Aspekte der Wertschöpfungskette im Bereich Atomenergie. Unterschieden werden insbesondere Produktion, Distribution und der Handel von Atomenergie, die Gewinnung von und der Handel mit Uranerzen sowie die Produktion von Kernkomponenten von Atomkraftwerken bzw. die Bereitstellung entsprechender zentraler Dienstleistungen. Relevante Kernkomponenten und Dienstleistungen umfassen beispielsweise den Bau von Atomkraftwerken, die Anreicherung von Uran und die Herstellung relevanter Produkte wie Brennstabhüllen. Nicht berücksichtigt werden hierbei die Produktion und der Handel genereller Kraftwerkskomponenten, die nicht speziell an Atomkraftwerke angepasst werden und nicht zentral für die Erzeugung von Atomstrom sind.

Embryonenforschung

Spezialisierte Unternehmen

Definition: Erfasst wird, wenn ein Unternehmen in Forschungsaktivitäten involviert ist, welche sich negativ auf die Lebensfähigkeit des menschlichen Embryos auswirken, oder sich die Möglichkeit zu solchen Forschungsaktivitäten offenhält. Unterschieden wird zwischen Unternehmen, die sich auf dieses Feld spezialisiert haben (z.B. bestimmte Stammzellunternehmen), und Unternehmen, welche nur gelegentlich solche Forschungsaktivitäten durchführen oder daran partizipieren.

Glücksspiel

besonders kontroverse Formen des Glücksspiels

Umsatz: > 0%

Definition: Erfasst wird das Anbieten von Glücksspielaktivitäten. Unterschieden wird dabei nach – insbesondere aufgrund ihres hohen Suchtpotentials – besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z.B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) sowie sonstigen Formen des Glücksspiels (z.B. Lotterien; Gewinn- und Ratespielsendungen im Fernsehen, Radio o.ä., die über erhöhte Telefentarife oder andere, ihrer Art nach eher indirekte Teilnahmekosten finanziert werden; Bereitstellung von Telefon- oder Internetdiensten o.ä. für Dritte zwecks Betrieb von Wett-, Gewinn- oder Ratespielen). Der Verkauf von Lotterielosen wird nur dann erfasst, wenn dieser substantiell zum Umsatz beiträgt und damit zum Kerngeschäft des Unternehmens zählt.

Grüne Gentechnik

Produzenten

Umsatz: ≥ 5%

Definition: Erfasst werden gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere. Unterschieden wird nach Produzenten (d.h. die Unternehmen, die die Veränderung des Erbguts vornehmen und entsprechendes Saatgut oder Tiere produzieren), Verwendern (z.B. Unternehmen, die gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere oder deren Bestandteile zur Produktion von Nahrungsmitteln einsetzen) und Händlern (d.h. Unternehmen, die Produkte, welche gentechnisch veränderte Zutaten enthalten, verkaufen). Die Verwendung von gentechnisch veränderten Rohstoffen in Produkten wird nur dann erfasst, wenn sie Schlüsselkomponenten der Kernprodukte des Unternehmens darstellen. Der Handel mit relevanten Produkten unter 5 Prozent des Umsatzes wird nur dann erfasst, wenn bspw. der Handel mit Lebens- oder Futtermitteln, Agro-Rohstoffen oder Textilien zum Kerngeschäft des Unternehmens zählt bzw. der Handel mit gentechnisch veränderten Produkten ein separates Geschäftsfeld darstellt. Sonstige Bagatellaktivitäten finden keine Berücksichtigung.

Pornographie

Produzenten

Umsatz: > 0%

Händler

Umsatz: ≥ 10%

Definition: Erfasst wird insbesondere die verunglimpfende und erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Unterschieden wird nach Produzenten und Händlern. Unter Produzenten fallen all jene Unternehmen, die pornografische Inhalte selbst produzieren (z.B. pornografische Filme oder Magazine), sowie Anbieter von Sex-Tourismus, Betreiber von Bordellen o.ä. Wird pornografisches Material nicht selbst produziert, sondern von Dritten erworben und vertrieben bzw. der jeweilige Vertrieb aktiv unterstützt, so fällt dies in die Kategorie Händler. Darunter fallen beispielsweise die Ausstrahlung pornografischer Filme bzw. die aktive Schaffung eines Zugangs zu denselben (etwa durch Fernsehsender, Downloadangebote von Telekommunikationsunternehmen und Internet Providern) sowie der Vertrieb von entsprechenden Zeitschriften, Internetinhalten, Telefon-Hotlines o.ä. und die aktive Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur. Erotische Inhalte, die auch Personen unter 18 Jahren frei zugänglich sind, gelten nicht als Pornografie. Aktivitäten in Hinblick auf den Handel mit pornografischen Material sowie die technische Unterstützung dieses Handels unter 5 Prozent des Umsatzes werden nur dann erfasst, wenn die verwendeten Vertriebskanäle oder die unterstützenden Dienstleistungen zu den Kerngeschäftsfeldern des Unternehmens zählen bzw. der explizite Handel mit pornografischem Material oder die technische Unterstützung dieses Handels ein separates Geschäftsfeld darstellt. Sonstige Bagatellaktivitäten finden keine Berücksichtigung.

Rüstung

Produzenten

Waffen(-systeme) – nicht geächtet

Umsatz: ≥ 5%

Waffen(-systeme) – geächtet

Umsatz: > 0%

Sonstige Rüstungsgüter

Umsatz: ≥ 5%

Händler

Waffen(-systeme) – nicht geächtet

Umsatz: ≥ 5%

Waffen(-systeme) – geächtet

Umsatz: > 0%

Sonstige Rüstungsgüter

Umsatz: ≥ 5%

Definition: Erfasst werden Waffen(-systeme) sowie sonstige Rüstungsgüter, die speziell für militärische Anwendungen entwickelt wurden. Sogenannte "Dual Use-Produkte" werden nicht berücksichtigt. Unterschieden werden Produzenten und Händler. Unter den relevanten Gütern werden nicht geächtete (z.B. Gewehre, Panzer, Kampfjets) und nach dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächtete Waffen(-systeme) (z.B. ABC-Waffen, Landminen) sowie sonstige Rüstungsgüter (z.B. Radaranlagen, Militärtransporter, Steuerungssoftware) unterschieden.

Tabak

Produzenten

Endprodukte

Umsatz: > 0%

Bestandteile/Zubehör

Umsatz: > 0%

Definition: Erfasst werden alle Arten von Tabakprodukten. Unterschieden wird nach Produzenten und Händlern sowie nach Endprodukten (z.B. Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak) und Bestandteilen bzw. Zubehör (z.B. Zigarettenschachteln, Filter, Aromastoffe). Der Handel mit relevanten Tabakendprodukten unter 5 Prozent des Umsatzes wird nur dann erfasst, wenn der Genuss-/ Lebensmittelhandel zum Kerngeschäft des Unternehmens zählt bzw. der Handel mit Tabak ein separates Geschäftsfeld darstellt. Sonstige Bagatellaktivitäten finden keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Handels mit relevanten Bestandteilen und Zubehör wird ausschließlich der Großhandel berücksichtigt.

Tierversuche

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Tests

Definition: Erfasst werden neue wissenschaftliche Experimente mit lebenden Tieren, die Hersteller von Produkten für den privaten Konsum (z.B. Kosmetika, Haushaltsprodukte und kurzlebige Lifestyle-Produkte) durchführen oder in Auftrag geben. Unterschieden werden dabei folgende Fälle: (1) Es werden nachweislich Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag gegeben (strenge Variante); (2) Es werden nachweislich Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag geben – aber nur solche werden als kontrovers eingestuft, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (weniger strenge Variante). Auch wenn sich ein Unternehmen explizit die Möglichkeit zu Tierversuchen vorbehält, wird dies erfasst. Tierversuche im Rahmen anderer Anwendungen (z.B. in der medizinischen Forschung) finden keine Berücksichtigung, ebenso wie Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

oekom Fossil Fuel Screening: Möglichkeiten der Operationalisierung

Methodik: Zur Beurteilung von Sachverhalten werden ausschließlich solche Quellen verwendet, die von oekom research als vertrauenswürdig eingestuft wurden. Neben nachweislichen werden auch mutmaßliche Aktivitäten von Unternehmen bewertet, wenn die Fakten- und Indizienlage auf Basis dieser Quellen und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der auf diesem Gebiet spezialisierten Analysten von diesen als hinreichend zuverlässig eingeschätzt wird.

Definition: Erfasst werden diverse Aspekte der Wertschöpfungskette der fossilen Brennstoffe Kohle, Erdöl und Erdgas. Unterschieden werden die Förderung und die Verwendung/Aufbereitung von Kohle, Erdöl und Erdgas sowie bestimmte Kerndienstleistungen und weitere wesentliche Geschäftsaktivitäten, die einen klaren und direkten Bezug zur fossilen Wertschöpfungskette aufweisen. Als Verwender/Aufbereiter gelten insbesondere Betreiber von Kraftwerken, die Kohle, Erdgas oder Erdöl verfeuern, sowie Betreiber von Raffinerien. Zu den Kerndienstleistungen und weiteren wesentlichen Geschäftsaktivitäten zählen z.B. die Herstellung von Schlüsselkomponenten für Anlagen zur Förderung und Verwendung fossiler Brennstoffe, die Durchführung von Fördertätigkeiten durch Fremdfirmen sowie spezifische Transportdienstleistungen. Sogenannte "Dual Use"-Produkte und –Dienstleistungen, die nicht speziell für die Wertschöpfungskette dieser fossilen Brennstoffe entwickelt oder angepasst wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Anwendung des Hochvolumen-Fracking-Verfahrens sowie die Förderung von Ölsanden erfasst.

■ Kohle

■ Förderer (Kohle)

■ ≥ 5%

Ab 0% sind über 80 Unternehmen betroffen, u.a. aus den Branchen Oil, Gas & Consumable Fuels, Metals & Mining und Utilities. Ab 30% sind es noch mehrere Unternehmen.

■ Hochvolumen-Fracking

■ ≥ 5%

Insgesamt sind ca. 70 Unternehmen betroffen.

■ Ölsande

■ ≥ 5%

Insgesamt sind ca. 20 Unternehmen betroffen.